



100



14  
Von GOTTES Gnaden,  
Friedrich August,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-  
gern und Westphalen, &c.

Chur - Fürst &c. &c.



Liebe getreue. Nachdem bey der fortwährenden, an den meisten Orten Unserer Lande sehr hoch angestiegencn Theuerung des Getreides, das Brandweimbrennen aus selbigem vor der Hand gänzlich einzustellen, die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert: Als mögen Wir keinen Anstand nehmen,

1.) das Brandweimbrennen aus allen Arten des Getreides, an Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Heydekorn und Wicken, desgleichen aus Erdäpfeln und Erdbirnen, bey Strafe der Confiscation des zu solchem Behuf gefertigten Schrotcs und Maltes und des daraus gewonnenen Brandeweins oder des Werths, bis auf anderweite Anordnung, hiermit zu untersagen, wie denn auch

2.) die

2.) die Müller, welche zum Brandweimbrennen Getreide zu schroten sich unterfangen, mit einer Geldbuße von Fünf und Zwanzig Thalern in jedem Contraventions-Falle, sowohl diejenigen, welche mit denen Contravenienten colludiret, oder ihnen zur Ungebühr conniviret, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen sind. Dahingegen

3.) aus Obst, Honig und Hefen Brandwein zu brennen, zwar nachgelassen bleibet, es ist aber, daß hierbey kein Unterschleif vorgehe, scharfe Obacht zu führen, und sind zu dem Ende von jedes Orts Gerichten, mit Zuziehung der General-Accis-Bedienten, oder wo dergleichen nicht angestellet, mit Zuziehung der Land-Accis-Bedienten, die Brandweinblasen sofort nach Einlangung dieser Verordnung, oder bey denen, welche zu solcher Zeit bereits eingemischet, so bald der Brand beendiget, zu versiegeln, und denen Besizern anders nicht, als gegen Vorzeigung derer erlaubten Materialien in denen Kübeln, auch nur auf die Zeit, welche zum Brande erforderlich, hinwiederum zu eröffnen, die übrige Zeit hingegen versiegelt zu behalten, und überhaupt durch öftere Vistationes und sonst die Contraventionen sorgfältigst zu verhindern. Wie nun,

4.) damit es an dem Bedürfnisse dieser Art, in sofern solches für unentbehrlich zu achten, nicht ermangeln möge, die Ausführe des inländischen Brandweins, bey Strafe der Confiscation oder des Werths, hierdurch ebenfalls unterfaget wird, und hiervon sowohl, als von den obbenannten Geld- und Confiscations-Strafen, und zwar soviel den der Confiscation unterworfenen Brandwein anlanget, wenn solcher zuvörderst ins Geld gesezet worden, die Helfte dem Armuth, ein Viertel dem Angeber, und ein Viertel der Obrigkeit, bey welcher die Untersuchung und Bestrafung erfolget, überlassen werden soll; Nicht minder

5.) das in dem Generali vom 27. Mart. 1765. mitenthaltene Verboth des Einbringens ausländischen Brandweins

weins, bis zu erfolgender anderen Anordnung hierdurch suspendiret wird:

Also haben sämtliche Vasallen, Beamte, Rätthe in Städten, und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiesiger Lande dieser Unserer General-Berordnung auf das genaueste nachzugehen, solche behörig bekannt zu machen, und selbiger zuwider bey Vermeidung schwerer Ahndung auf keinerley Weise etwas zu gestatten oder nachzulassen. Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meinung. Datum Dresden, am 7. Octobris, 1771.

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Christian Gottlieb Kressschmar, S.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Georg Christoph Friedrich Hegel

Georg Christoph Friedrich Hegel



82 B 703

(x 260 7589)

1018

ULB Halle  
007 017 189

3







Waaren oder Con-  
Aufkauf, oder sonst  
sollten, mit desto meh-



14  
Von GOTTES Gnaden,  
Friedrich August,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-  
gern und Westphalen, &c.

Chur - Fürst &c. &c.



iebe getreue. Nachdem bey der fort-  
währenden, an den meisten Orten Un-  
serer Lande sehr hoch angestiegenen Theu-  
rung des Getreides, das Brandwein-  
brennen aus selbigem vor der Hand gänzlich  
einzustellen, die unumgängliche Nothwendigkeit er-  
fordert: Als mögen Wir keinen Anstand nehmen,

1.) das Brandweimbrennen aus allen Arten des Ge-  
treides, an Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Lin-  
sen, Heydeforn und Wicken, desgleichen aus Erdäpfeln  
und Erdbirnen, bey Strafe der Confiscation des zu sol-  
chem Behuf gefertigten Schrotens und Maltes und des  
daraus gewonnenen Brandweins oder des Werths, bis  
auf anderweite Anordnung, hiermit zu untersagen,  
wie denn auch

2.) die